

AZ: - 32.3.1 - Herr Dittebrandt

Drucksache Nr.: 0179/2018/DS

=====

Beratungsfolge	Termin	Status	Behandlung
Hauptausschuss	27.08.2019	Ö	Vorberatung
Ratsversammlung	03.09.2019	Ö	Vorberatung

Berichterstatter:

Oberbürgermeister Dr. Tauras /
Stadtbaurat Kubiak

Verhandlungsgegenstand:

Der Ratsversammlung wird gemäß § 55 Abs. 3 LVwG der Entwurf der Stadtverordnung über Beförderungsentgelte für den Gelegenheitsverkehr mit Taxen in der Stadt Neumünster vorgelegt.

Antrag:

Die Ratsversammlung billigt den Entwurf der Verordnung über Beförderungsentgelte für den Gelegenheitsverkehr mit Taxen in der Stadt Neumünster.

ISEK:

Gesamtstädtische Zielvorgabe:
Ordnung in der Stadt gewährleisten

Finanzielle Auswirkungen:

Es ergeben sich keine finanziellen Auswirkungen für den städtischen Haushalt.

Begründung:

Der Verkehr mit Taxen in einer Stadt wird nach den hierfür maßgeblichen Vorschriften des Personenbeförderungsgesetzes (PBefG) geregelt.

Die Beförderungsentgelte für den Gelegenheitsverkehr mit Taxen werden durch eine Rechtsverordnung festgelegt. Die Landesregierung hat die Ermächtigung zum Erlass einer solchen Rechtsverordnung auf die Kreise und kreisfreie Städte übertragen.

Die Stadt Neumünster erlässt daher hiernach eine Rechtsverordnung über Beförderungsentgelte und -bedingungen.

Derzeit gilt die Stadtverordnung über Beförderungsentgelte für den Gelegenheitsverkehr mit Taxen in der Stadt Neumünster vom 11.08.2015. Diese ist mit dem 01.09.2015 in Kraft getreten.

I. Antrag des Landesverbandes mit Kernpunkten

Mit dem Schreiben vom 15.03.2017 (**siehe Anlage 1**), bei der Stadt Neumünster eingegangen am 22.03.2017, beantragte der Landesverband für das Taxi- und Mietwagengewerbe Schleswig-Holstein e.V. die Änderung der Stadtverordnung über Beförderungsentgelte für den Gelegenheitsverkehr mit Taxen in der Stadt Neumünster in der Fassung vom 11.08.2015 (**siehe Anlage 3**).

Dieser Antrag sieht im Wesentlichen folgende Änderungen vor:

In Abkehr von einer **Grundtaxe** und **Fahrtaxe** sieht der Antrag nun die Einführung von zwei Tarifen vor.

Der Tarif 1 bezieht sich auf den Tagestarif, d. h. den Zeitraum von montags bis samstags von 6:00 Uhr bis 22:00 Uhr, und der Tarif 2 auf die Nachtzeit sowie Sonn- und Feiertage, d. h. er gilt von montags bis samstags von 22:00 Uhr bis 06:00 Uhr sowie sonn- und feiertags.

Aus der **Grundtaxe** bei Fahrtbeginn solle zukünftig das **Grundentgelt** für jede Inanspruchnahme einer Taxe werden. Mit diesem Begriff, der der landesweit üblichen Terminologie entspricht, wird insofern verbandsseitig eine Vereinheitlichung in Schleswig-Holstein angestrebt. Diesbezüglich wurde eine Anhebung von derzeit 3,50 € auf 3,70 € beantragt.

Die **Fahrtaxe** im Tarif 1 soll laut Antrag bei Fahrtbeginn bis einschließlich 2 km eine Anhebung von 1,90 € auf 2,00 € erfahren, hinsichtlich über 2 km bis einschließlich dann 6 km statt bislang 5 km eine Anhebung von 1,80 € auf 1,85 € und über dann 6 km statt vorher 5 km eine Anhebung von 1,50 € auf 1,55 €.

Die **Fahrtaxe** im Tarif 2 soll nach dem Antrag bei Fahrtbeginn bis einschließlich 2 km eine Anhebung von 1,90 € auf 2,10 € erfahren, hinsichtlich über 2 km bis einschließlich 5 km eine Anhebung von 1,80 € auf 1,90 € und über 5 km eine Anhebung von 1,50 € auf 1,65 €.

Zur Übersicht:

	Bisher:		Neu:			
			Tarif 1	werktags	Tarif 2	nachts, sonntags, an Feier- tagen
			„Tages- tarif“	6.00 – 22.00 Uhr	„Nachtta- rif“	22.00 – 6.00 Uhr
	Grundta- xe	3,50 €	Grund- entgelt	3,70 €	Grundent- gelt	3,70 €
	<i>plus</i>					
0 – 2 km	Fahrtaxe	1,90 €	0 – 2 km	2,00 €	0 – 2 km	2,10 €
> 2 – 5 km		1,80 €	> 2 – 6 (!) km	1,85 €	> 2 – 5 km	1,90 €
> 5 km		1,50 €	> 6 km	1,55 €	> 5 km	1,55 €

Des Weiteren sieht der Antrag eine Anhebung der **Zeittaxe** von zukünftig pauschal 36,00 €/h statt bislang einer Differenzierung bis zu 3 Minuten von 0,18 €/min bzw.

10,80 €/h und ab 3 Minuten von 0,60 €/min bzw. 36 €/h vor.

Eine Zeittaxe – siehe Glossar in Anlage 2 – ist immer dann zu entrichten, wenn das Fahrzeug steht oder sich in einer Geschwindigkeit von unter 5 km/h bewegt.

Fahrtaxe und Zeittaxe laufen nie gleichzeitig.

Ferner sieht der Antrag eine Anhebung des Zuschlages für die Inanspruchnahme eines **Großraumtaxi** von derzeit 3,00 € auf dann 6,00 € vor.

II. Handlungsbedarf durch § 55 III S. 1 LVwG

Stadtverordnungen werden nach § 55 Abs. 2 des Allgemeinen Verwaltungsgesetzes für das Land Schleswig-Holstein (Landesverwaltungsgesetz, LVwG) in den Städten von der Bürgermeisterin oder dem Bürgermeister erlassen.

Einer Zustimmung der jeweiligen Stadtvertretung bedarf es nicht.

Gleichwohl schreibt der § 55 Abs. 3 Satz 1 LVwG vor, dass diese Verordnungen der Stadtvertretung vorzulegen sind.

Nach der Rechtsprechung des Schleswig-Holsteinischen Oberverwaltungsgerichtes ist es erforderlich, dass die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister den Verordnungsentwurf rechtzeitig an die Vertretungskörperschaft leitet, damit diese sich hiermit befassen, ihr Beratungsrecht ausüben und ein Votum abgeben kann. Da es sich dabei um mehr als eine bloße Kenntnisnahme handelt, nämlich eine Vorberatung, wurde die vorliegende Titelseite dieser Drucksache Nr. 0179/2018 DS so ausformuliert.

Aufgrund des § 51 Absatz 1 des Personenbeförderungsgesetzes (PBefG) in Verbindung mit § 4 Absatz 2 der Verordnung über die zuständigen Behörden nach dem Personenbeförderungsgesetz (PBefG-ZuStVO) - **siehe Anlage 4** - wird die Stadt Neumünster ermächtigt, in ihrem Stadtgebiet in einer Verordnung Beförderungsentgelte für den Gelegenheitsverkehr mit Taxen festzulegen.

III. Bewertung und Konsequenzen

Der Landesverband für das Taxen- und Mietwagengewerbe beantragt eine Erhöhung der Beförderungsentgelte. Die Antragstellung wurde seitens der Stadt Neumünster als Genehmigungsbehörde genutzt, die insgesamt in der Stadt Neumünster bzw. innerhalb der Streckenverbindungen zwischen Neumünster und den in der Verordnung benannten Umlandgemeinden geltenden Taxitarife sowie die Situation des Taximarktes neu zu bewerten.

Die Neufassung der Stadtverordnung über Beförderungsentgelte für den Gelegenheitsverkehr mit Taxen in der Stadt Neumünster vom 11.08.2015 ist zwar im Ergebnis erforderlich, dem vorliegenden Antrag des Landesverbandes für das Taxen- und Mietwagengewerbe kann jedoch nur eingeschränkt stattgegeben werden.

In Abwägung der für und gegen eine Erhöhung der Beförderungsentgelte sprechenden Gründe kommt die Stadt Neumünster als Genehmigungsbehörde im Rahmen ihrer Ermächtigung und des Entscheidungsprozesses zu dem Ergebnis, dass dem Antrag auf Erhöhung der Beförderungsentgelte nur teilweise gefolgt werden kann. Denn Aufgabe der Genehmigungsbehörde ist es, einen den Belangen des Gemeinwohls und des öffentlichen Verkehrsinteresses dienenden Tarif zu entwickeln. Insbesondere sind alle Nutzer des Verkehrsmittels Taxi vor dem Tarif gleich zu behandeln.

Als wesentliche Gründe für die gewünschte Anhebung der Beförderungsentgelte wurden verbandsseitig die Erhöhung des gesetzlichen Mindestlohnes sowie der Mehraufwand durch das Konformitätsverfahren vorgetragen; mit dem Inkrafttreten des Mess- und Eichgesetzes und der Mess- und Eichverordnung am 01.01.2015 ist nämlich die behördliche Ersteichung von Messgeräten zur Ermittlung des Beförderungsentgeltes durch ein privatrechtliches und mehrstufiges Konformitätsbewertungsverfahren ersetzt worden. Dieses umfasst das Messgerät als Gesamtsystem aus z.B. dem EU-Taxameter, Wegstreckensignalgeber, zwischengeschalteten Einrichtungen und dem Tarif für die Beförderungsentgelte.

Die vorgetragenen Gründe des Vergleiches mit Hamburg und des Mehraufwandes durch Fiskaltaxameter überzeugen nicht. Der Vergleich mit Hamburg kann nämlich hinsichtlich der Größenordnung und der Besonderheiten des Marktgeschehens in Hamburg nicht herangezogen werden. Auch erstreckt sich die Umstellung auf den Betrieb eines Fiskaltaxameters im Taxengewerbe in Neumünster auf gerade einmal ein hier bekanntes Unternehmen mit drei Taxen, von denen eines unlängst wieder abgemeldet worden ist.

Die beantragte Zuschlagserhöhung hinsichtlich der Großraumtaxen um das Doppelte ist nicht nachvollziehbar und deren Notwendigkeit auch nicht belegt. Einer moderaten Erhöhung um 10 % steht hingegen nichts entgegen. Dabei wurde nicht verkannt, dass Großraumtaxen in der Regel höhere Fixkosten für die Unternehmen verursachen.

Die Zuschlagsberechnung bei der Inanspruchnahme eines Großraumtaxis wurde konkretisiert, da es in Einzelfällen vorgekommen war, dass bereits ein Van mit Notsitzen zu einem Großraumtaxi erklärt worden ist, um offensichtlich entsprechende Zuschläge berechnen zu können. Auch wurden in Einzelfällen Zuschläge bereits bei der Inanspruchnahme eines Großraumtaxis durch weniger als 5 Fahrgäste berechnet.

Der Begriff des Großraumtaxis und die Zuschlagsfähigkeit hinsichtlich der Nutzung durch mehrere Fahrgäste wurden folglich zum Schutze der Fahrgäste angepasst.

Unter Berücksichtigung der Regelungen aus dem Arbeitszeitgesetz verbleibt es hinsichtlich der Nachtarbeitszeiten bei dem Zeitfenster von 23:00 Uhr bis 06:00 Uhr. Denn es ist die gesetzliche Regelung für Nachtarbeitszeiten zugrunde zu legen; diese umfasst gemäß § 2 Absatz 3 (1. Halbsatz) des Arbeitszeitgesetzes (ArbZG) den Zeitraum von 23 Uhr bis 6 Uhr. Nach Auffassung der hierzu im Anhörungsverfahren eingeschalteten Industrie- und Handelskammer Kiel könnte eine abweichende Festlegung von Nachtzeittarifen mögliche spätere Ver-

gleiche erschweren, zudem kann die Industrie- und Handelskammer auch kein schlüssiges Argument für eine Abweichung erkennen.

Der Begriff „sperrige Güter“ wurde konkretisiert. Zum einen soll damit verhindert werden, dass bei weiter Auslegung dieses Begriffes zum Nachteil insbesondere von älteren bzw. gehandicapten Fahrgästen oder Fahrgästen mit kleinen Kindern quasi eine Nebeneinnahmequelle über eine Zuschlagsberechnung generiert wird.

Zum anderen wurde in die neue Tarifstruktur eine soziale Komponente eingearbeitet, die der demografischen Entwicklung Rechnung trägt und den besonderen Bedürfnissen von Senioren und Familien entgegenkommt. Der vorgenannten Personengruppe können damit keine ungegerechtfertigten Kostenbarrieren für die Nutzung des Verkehrsmittels Taxi in den Weg gelegt werden. Nicht zuletzt auch dem Dienstleistungsgedanken im Fahrgastgewerbe wird die Zuschlagsfreiheit für die Mitnahme von Rollatoren, sonstigen Gehhilfen, zusammenklappbaren Rollstühlen und Kinderwagen gerecht werden. Dem Anspruch einer verbraucherfreundlichen und transparenten Preisgestaltung wurde damit zugleich gerecht.

Dem Antrag auf Erhöhung der Grundtaxe wurde nicht gefolgt, da der Grundpreis jetzt schon im Lande Schleswig-Holstein einem Spitzenbetrag gleichkommt.

Die derzeit gültige Landesübersicht wird zur Veranschaulichung beigefügt, **siehe Anlage 5**. Die Notwendigkeit für eine Erhöhung der Grundtaxe ist weder durch ein Gutachten belegt worden noch ist sie durch die Vielzahl von sogenannten Kurzstreckenfahrten im Innenstadtbereich gerechtfertigt. Sie könnte sich zudem auch kontraproduktiv hinsichtlich der Pflege des bestehenden und der Gewinnung eines neuen Fahrgastaufkommens auswirken. Auch muss die soziale Bevölkerungsstruktur von Neumünster hinsichtlich höherer Tarife berücksichtigt werden. Dem Antrag bezüglich einer moderaten Erhöhung der Fahrtaxe ist hingegen entsprochen worden.

Die neue Tarifstruktur ist unter dem Gesichtspunkt der getroffenen Sondervereinbarungen mit den Krankenkassen ausgewogen und wird zugleich dem Anspruch gerecht, dass Taxen weiterhin wichtige Träger individueller Verkehrsbedienung in Neumünster sind und eine notwendige und gleichwohl bezahlbare Ergänzung des öffentlichen Linienverkehrs darstellen.

Aus den vorgenannten Gründen wird die Neufassung der Stadtverordnung über Beförderungsentgelte für den Gelegenheitsverkehr mit Taxen in der Stadt Neumünster vorgelegt, die zum 01.12.2019 in Kraft treten soll (**siehe Anlage 7**).

IV. Schlussbemerkungen

Finanzielle Auswirkungen auf den städtischen Haushalt ergeben sich keine, da es sich allein um die Festsetzung der Beförderungsentgelte des Taxengewerbes handelt.

Die beiliegende Synopse stellt die wesentlichen Unterschiede zwischen der derzeit gültigen Verordnung und ihrer Neufassung heraus (**siehe Anlage 6**).

Das beiliegende Glossar erklärt Fachtermini der Verordnung (**siehe Anlage 2**).

Im Auftrag

Dr. Olaf Tauras
Oberbürgermeister

Stadtbaurat

Anlagen:

1. Antrag vom 15.03.2017
2. Glossar

3. Stadtverordnung über Beförderungsentgelte für den Gelegenheitsverkehr mit Taxen in der Stadt Neumünster in der Fassung vom 11.08.2015
4. § 51 Absatz 1 des Personenbeförderungsgesetzes (PBefG) in Verbindung mit § 4 Absatz 2 der Verordnung über die zuständigen Behörden nach dem Personenbeförderungsgesetz (PBefG-ZuStVO)
5. Landesübersicht Taxentarife
6. Synopse zur Stadtverordnung über Beförderungsentgelte – Fassung vom 11.08.2015 und Entwurf der Neufassung
7. Entwurf der Stadtverordnung über Beförderungsentgelte für den Gelegenheitsverkehr mit Taxen in der Stadt Neumünster zum 01.12.2019